

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 15. Dezember 2025

§ 1 Wahlmodus

Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 69 Mitglieder der Vollversammlung unmittelbar in allgemeiner, geheimer und freier Wahl.

Für eine bessere Lesbarkeit der Wahlordnung wird ausschließlich die männliche Form verwendet, gemeint sind damit alle Geschlechter und Identitäten.

§ 2 Nachfolgen und Nachfolgewahl

- (1) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, folgt, ausgenommen die Fälle der Absätze 2 und 4, derjenige Kandidat nach, der bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und der gleichen Untergruppe oder der gleichen Betriebsgrößenklasse, falls solche in der entsprechenden Wahlgruppe nach § 7 gebildet wurden, die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachfolgefall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, Untergruppe oder Betriebsgrößenklasse. Haben mehrere Nachfolgemitglieder die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los. Das Nachfolgen wird von der Vollversammlung festgestellt.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied mehr vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 23 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und der gleichen Untergruppe sowie der gleichen Betriebsgrößenklasse angehören, falls solche in der entsprechenden Wahlgruppe nach § 7 gebildet wurden, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 7 Abs. 2 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 23 besetzt.
- (4) Falls der Anteil der insgesamt nach Absatz 2 und 3 in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer solcher Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen.

In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl für und durch diese Wahlgruppe beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung als Briefwahl durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der gleichen Wahlgruppe und der gleichen Untergruppe sowie der gleichen Betriebs-

größtenklasse, falls solche in der entsprechenden Wahlgruppe nach § 7 gebildet wurden, angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

- (5) Das Nachfolgen und die Nachfolgewahl erfolgen jeweils für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgefolgten Mitglieder sowie der im Wege der Nachfolgewahl gewählten Mitglieder sind gemäß § 24 bekannt zu machen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls diese unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung stehen, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten durch eine Person, die alleine oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Verwaltungssitz (Hauptsitz) nicht im IHK-Bezirk liegt, kann das Wahlrecht durch einen besonderen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Auch für IHK-Zugehörige mit Sitz im IHK-Bezirk kann das Wahlrecht durch einen besonderen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Bei besonders Wahlbevollmächtigten ist eine zu diesem Zweck von einer nach den Absätzen 1 und 2 zur Ausübung des Wahlrechts berechnete Person ausgestellte Vollmacht vorzulegen.
Der Wahlausschuss entscheidet darüber durch Beschluss.
- (4) In den Fällen der Absätze 1b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregistrauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind.

Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG.

Besonders bestellte Bevollmächtigte sind natürliche Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer den Tatbestand des § 3 Abs. 3 erfüllt.

- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachfolgen noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Beginn, Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die der mittelbar Gewählten mit ihrer Wahl. Sie endet für alle Mitglieder mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit
 - 1. durch Tod,
 - 2. durch Amtsniederlegung oder

3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen oder
4. die Wahl gemäß § 22 aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird.

Die Vollversammlung hat die Feststellung nach Nummer 3 und 4 zu beschließen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder in einen anderen Stimmbezirk oder gegebenenfalls den Wegfall der Voraussetzungen für einen bestimmten Mindestsitz.

Abweichend von § 5 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten

- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7

Wahlgruppen, Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks, der Sachnähe verschiedener Gewerbegruppen sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen, ggf. in Untergruppen und Betriebsgrößenklassen nach der Systematik der Wirtschaftszweige (NACE-Code, WZ) eingeteilt (Spiegelbildlichkeit). Innerhalb der Wahlgruppen kann es regionale Unterteilungen geben (Stimmbezirke).

Die Zuordnung der Sitze auf die Wahlgruppen und mögliche Untergruppen richtet sich insbesondere nach Beschäftigtenanzahl, Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

Die Zuordnung der Sitze auf die Betriebsgrößenklassen richtet sich insbesondere nach der Beschäftigtenanzahl. Es werden folgende Betriebsgrößenklassen gebildet:

- Betriebsgrößenklasse 1 (BGKL 1): 1 bis 49 Beschäftigte i. S. v. § 267 Abs. 5 HGB
- Betriebsgrößenklasse 2 (BGKL 2): ab 50 Beschäftigte i. S. v. § 267 Abs. 5 HGB

- (2) Es werden die folgenden Wahlgruppen und Untergruppen sowie Betriebsgrößenklassen gebildet, in denen die IHK-Zugehörigen jeweils die genannte Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung unmittelbar wählen. In Wahlgruppen mit Untergruppen bzw. Betriebsgrößenklassen können die IHK-Zugehörigen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Untergruppe oder Betriebsgrößenklasse Bewerber aller Untergruppen bzw. Betriebsgrößenklassen wählen.

Wahlgruppe 1: Energiewirtschaft	2
davon zumindest	
- aus dem Bereich der BGKL 2	1
Wahlgruppe 2: Herstellung von Konsumgütern	2
Wahlgruppe 3: Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	1
Wahlgruppe 4: Stahlindustrie	2
davon zumindest	
- aus dem Bereich der BGKL 2	1
Wahlgruppe 5: Herstellung von Metallerzeugnissen und Stahlbau	3
davon zumindest	
- aus dem Bereich der BGKL 2	1
Wahlgruppe 6: Maschinenbau	3
davon zumindest	
- aus dem Bereich der BGKL 2	1
Wahlgruppe 7: Elektroindustrie	1
Wahlgruppe 8: Herstellung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen	3

davon zumindest	
- aus dem Bereich der BGKL 2	1
Wahlgruppe 9: Bau- und Baustoffwirtschaft	4
davon zumindest	
- aus dem Bereich der Baustoffwirtschaft	1
Wahlgruppe 10: Großhandel und Handelsvermittlung	5
Wahlgruppe 11 Einzelhandel	10
davon zumindest	
- aus dem Bereich des Lebensmittelhandels	1
- aus dem Bereich des Bekleidungshandels	1
- aus dem Bereich des Kraftfahrzeughandels	1
- aus dem Bereich des Büromaschinen- und EDV-Handels	1
- aus dem Bereich der Apotheken	1
- aus dem Bereich des großflächigen Einzelhandels	1
Wahlgruppe 12: Kreditinstitute	3
davon	
- aus dem Bereich der Geschäftsbanken	1
- aus dem Bereich der Sparkassen	1
- aus dem Bereich der Genossenschaftsbanken	1

Wahlgruppe 13: Versicherungswirtschaft	3
davon zumindest	
- aus dem Bereich der Versicherungsunternehmen	1
Wahlgruppe 14: Verkehr und Logistik	3
Wahlgruppe 15: Hotellerie und Gastronomie	2
Wahlgruppe 16: Medien- und Werbewirtschaft	1
Wahlgruppe 17: Informations- und Kommunikationstechnik	3
Wahlgruppe 18: Unternehmensorientierte Dienstleistungen	6
davon zumindest	
- aus dem Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	1
- aus dem Bereich der Steuerberatung, Wirtschafts- und Buchprüfung und Buchführung	1
- aus dem Bereich der Architektur- und Ingenieurbüros	1
Wahlgruppe 19: Freizeit- und Bildungswirtschaft	2
Wahlgruppe 20: Immobilienwirtschaft	5
Wahlgruppe 21: Gesundheitswirtschaft	2
davon zumindest	
- aus dem Bereich der BGKL 2	1
Wahlgruppe 22: Sonstige IHK-zugehörige Unternehmen	3

§ 8 **Wahlfrist, Wahlausschuss**

- (1) Das Präsidium der IHK bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Stimmzettel in der IHK eingegangen oder die elektronisch abgegebenen Stimmen auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist). Es entscheidet auch darüber, ob der IHK-Bezirk in mehrere Stimmbezirke aufgegliedert wird.

- (2) Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zur Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Vollversammlungswahl einen Wahlausschuss, der aus fünf Mitgliedern und mindestens zwei, höchstens vier Stellvertretern besteht. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden. Die Stellvertreter haben ein ständiges Teilnahmerecht an den Sitzungen.

Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das lebensälteste Wahlausschussmitglied vertreten. Bei Verhinderung eines Mitglieds übernehmen die Stellvertreter dessen Funktion.

- (3) Über alle Fragen, ausgenommen der Regelung in Abs. 1, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen, entscheidet der Wahlausschuss, soweit sich nicht aus Gesetz, Satzung oder dieser Wahlordnung ein anderes ergibt.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt oder durch einen Stellvertreter vertreten ist.

Beschlüsse werden nach § 6 Abs. 4 IHK-Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Der Wahlausschuss bestellt auf Vorschlag des IHK-Präsidenten aus dem Kreis der IHK-Mitarbeitenden einen Wahlbeauftragten und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit zusätzlicher IHK-Mitarbeitenden sowie externer Dritter zu seiner Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf sie übertragen. Alle sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.

- (5) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, so hat der Wahlausschuss für jeden von ihnen einen Wahlvorstand zu berufen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Findet eine Aufgliederung des IHK-Bezirks in mehrere Stimmbezirke nicht statt, so nimmt der Wahlausschuss die Aufgaben der Wahlvorstände wahr.

- (6) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses sind jeweils Niederschriften anzufertigen.

§ 9 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt der Wahlbeauftragte zur Vorbereitung der Wahl, getrennt nach Wahlgruppen, ggf. unter Kennzeichnung der Untergruppen, Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten werden in Dateiform erstellt. Sie enthalten Angaben zu Namen, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, ggf. Untergruppe, Stimmbezirk, IHK-Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten geht der Wahlausschuss von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und berücksichtigt die ihm bekannt gewordenen Tatbestände, aufgrund derer das Wahlrecht eines IHK-Zugehörigen ruht (§ 3 Abs. 3).

Er weist die Wahlberechtigten nach ihrer im IHK-Bezirk schwerpunktmäßig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit den einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen zu. Wahlberechtigte, deren Zuordnung zu einer Wahlgruppe nach Art des Gewerbebetriebes sich nicht unmittelbar aus § 7 ergibt, werden derjenigen Wahlgruppe bzw. Untergruppe zugewiesen, welcher der Betrieb nach seinem Gesamtcharakter weitgehend entspricht.

Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

- (3) Der Wahlausschuss teilt jedem in den Wählerlisten erfassten Wahlberechtigten schriftlich mit, in welche Wahlgruppe, ggf. auch in welche Untergruppe, er eingeordnet worden ist.

Nach Versendung dieser Mitteilungen können die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten die Wählerlisten im IHK-Gebäude für die Dauer von fünf Werktagen einer Woche (Montag bis Freitag innerhalb der IHK-Servicezeiten) einsehen.

Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

- (4) Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten bzw. in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe bzw. Untergruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. Untergruppe sowie gegen die Wählerlisten können bis zum fünften Werktag, Ende der IHK-Servicezeit, nach Ablauf der Einsichtnahmefrist schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Der Antrag kann auch per Fax oder durch eingescanntes Dokument per Mail gestellt werden.

- (5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Anträge und Einsprüche. Seine Entscheidung teilt er den Antragstellern bzw. Einspruchsführern schriftlich mit. Er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen.

Anschließend stellt der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

- (6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis eine Woche vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 1) schriftlich nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 4 entstanden ist. Dabei ist auch eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail zulässig. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss.
- (7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten aus der jeweiligen Wahlgruppe an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Die Verpflichtungserklärung kann auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokuments per Mail erfolgen.
- (8) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Abs. 1c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; Abl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.
- Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.
- Die in diesem Absatz angeführten Rechte beziehen sich nur auf eigene personenbezogene Daten des Wahlberechtigten.

§ 10 Bekanntmachung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 1) mitsamt dem voraussichtlichen Tag der Wahlauszählung sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 3 bis 6 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung alle Wahlberechtigten auf, ab dem von ihm gesetzten Termin bis spätestens zwölf Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

In der Bekanntmachung weist er darauf hin,

- in welcher Form und mit welchem Inhalt die Wahlvorschläge einzureichen sind,
- wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse zu wählen sind,

- wie viele Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen bzw. Betriebsgrößenklasse vorliegen müssen,
- mit welchen Angaben zu den Kandidaten die Wahlvorschläge sowie die Wahlergebnisse veröffentlicht werden,
- wo die in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen.

Außerdem hat die Bekanntmachung den Hinweis zu enthalten, dass im Falle einer mittelbaren Wahl nach § 2 Abs. 2 und 3 die Mitglieder der Vollversammlung als Wahlpersonen handeln.

§ 11

Wahlvorschläge, Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können nur für ihre Wahlgruppe, ggf. unter Kennzeichnung der Untergruppe sowie ggf. der Betriebsgrößenklasse, schriftliche Wahlvorschläge einreichen. Eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail ist zulässig. Bewerber können sich nur für die Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse vorschlagen, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind.

Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für die Wahlgruppe, ggf. auch für die Untergruppe bzw. ggf. Betriebsgrößenklasse, ergibt die Kandidatenliste.

Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt; bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie ggf. dessen Betriebsgrößenklasse aufzuführen. Außerdem hat jeder Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

Zusätzlich soll er erklären, dass er damit einverstanden ist, dass seine Daten aus dem Wahlvorschlag und ggf. sein Foto zum Zwecke der Wahlwerbung im Internet und ergänzend in der IHK-Zeitschrift oder anderen geeigneten Publikationen veröffentlicht werden.

- (3) Der Wahlvorschlag ist ein Selbstvorschlag. Ein Bewerber darf sich nur für eine Wahlgruppe, ggf. für eine Untergruppe bzw. für eine Betriebsgrößenklasse, vorschlagen. Benennt er sich selbst für mehrere, so sind alle ungültig.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise und Nachweise zur Betriebsgrößenklasse verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Enthalten einzelne Wahlvorschläge behebbare Mängel, so fordert der

Wahlausschuss den Bewerber unter Fristsetzung auf, den Mangel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

- (5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als Vollversammlungsmitglieder in den einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen bzw. der Betriebsgrößenklasse gewählt werden.

- (6) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen prüft der Wahlausschuss, ob für jede Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse mindestens ein Kandidat mehr vorgeschlagen wurde, als zu wählen ist.

Geht für eine Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der eingegangenen gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingungen des Absatzes 5 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und fordert die Wahlberechtigten dieser Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 2 auf der Webseite der IHK erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Nachfrist ist so zu bemessen, dass der Wahlausschuss den ihm nach Abs. 4, 7 und 8 obliegenden Pflichten genügen kann.

Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Liegt keine Wahlbewerbung vor, so findet für diese Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse keine unmittelbare Wahl statt.

- (7) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens zehn Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe (Kandidatenliste) in alphabetischer Reihenfolge gemäß Abs. 1 zu einem Stimmzettel zusammen.

- (8) An jeden Wahlberechtigten ist der Stimmzettel seiner Wahlgruppe spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist zu versenden. Darüber hinaus müssen die Kandidatenlisten spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist öffentlich bekannt gemacht werden. Die Kandidatenliste wird mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt gemacht: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und ggf. sein Foto.

Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Zahl der in dieser Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten enthalten.

- (9) Der Wahlausschuss kann den Kandidaten die Möglichkeit einräumen, sich in den IHK-Publikationen den Wählern zu präsentieren. Über die Art und Weise der Präsentation entscheidet der Wahlausschuss.

- (10) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 12

Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

§ 13

Wahlunterlagen

- (1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.
- (2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.
- (3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
 - a) ein Begleitschreiben und einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich sowie nur einmal - entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl - erfolgen darf.

Sollten die Wahlunterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft zugegangen sein, kann der Wahlberechtigte beim Wahlausschuss die Zusendung von Reservewahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss die schriftliche Versicherung enthalten, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind. Die IHK hat durch Einsatz entsprechender Software sicher zu stellen, dass die Mehrfachwahl durch Wahlberechtigte ausgeschlossen ist.

§ 14

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlausübungsberechtigte legt zunächst die mit den Wahlunterlagen erhaltenen zugesandten Zugangsdaten frei (§ 13 Abs. 2) und loggt sich auf dem Wahlportal ein. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den

Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Vor dem Zugang zum elektronischen Stimmzettel ist durch den Wahlausübungsberechtigten zu bestätigen, dass die Stimmabgabe persönlich und nur einmal - entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl - erfolgt.

- (2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Zugangsdaten geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass die mitgeteilten Zugangsdaten berechtigt genutzt werden. Ferner ist die Wahlausübungsberechtigung nach § 4 zu bestätigen. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.

- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 15

Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmeingabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste getrennt gehalten werden, z.B. indem die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder indem die Trennung durch eine technisch in gleicher Weise sichere Lösung gewährleistet ist. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zur Wahlausübung Berechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten).
- (6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 16**Technische Anforderungen an die elektronische Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch das das elektronische Wahlsystem betreibende Unternehmen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss autorisiert.
- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17**Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst

zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat das Präsidium auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Präsidium bzw. dem Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist durch das Präsidium sind bekanntzumachen.

§ 18 **Stimmabgabe bei Briefwahl**

- (1) Die Briefwahl erfolgt durch gekennzeichnete Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1).
- (2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat. Ferner ist die Wahlausübungsberechtigung nach § 4 zu bestätigen.
- (3) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe unmittelbar zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er jeweils das Feld vor deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen. Das Kumulieren von Stimmen ist unzulässig.
- (4) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel ohne Unterschrift oder sonstige Kennzeichnung in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und der von dem Wahlausübungsberechtigten unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die Geschäftsstelle des Wahlausschusses zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Präsidium für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist in der IHK vorliegen (§ 8 Abs. 2).

Im Falle des § 4 Abs. 4 ist eine auf den oder die Unterzeichner des Begleitschreibens lautende Vollmacht beizufügen, in der die Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechts bescheinigt wird.

Ist dem Umschlag mit der Aufschrift „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag) das unterzeichnete Begleitschreiben (Wahlschein) und im Falle des § 4 Abs. 4 außerdem eine Vollmacht beigefügt, so wird die Berechtigung des Unterzeichners bzw. der Unterzeichner des Begleitschreibens zur Ausübung des Wahlrechts unwiderlegbar vermutet, sofern der Mangel dieser Berechtigung nicht offensichtlich ist.

Die Vermutung bezieht sich auch darauf, dass das Begleitschreiben die erforderliche Zahl von Unterschriften trägt.

- (5) Die rechtzeitig bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingegangenen Rücksendeumschläge inklusive der dazugehörigen Stimmzettelumschläge werden von dem Wahlbeauftragten hinsichtlich Zulassung und Zurückweisung geprüft. Nach erfolgter Prüfung werden sie unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ist bereits eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Ebenso nicht rechtzeitig eingegangene Stimmzettelumschläge.

§ 19 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist nicht öffentlich.
- (2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss zunächst die Auszählung der elektronisch und dann der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
- (3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Zudem wird die elektronische Wählerliste für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt.
- (4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und die Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.
- (5) Für die elektronische Wahl sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlausübungsberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

- (6) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit der elektronischen Wählerliste, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird die Briefwahlstimme aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt.
- (7) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest.
- (8) Alle Wahlunterlagen erhält der Wahlbeauftragte nach Abschluss der Wahlen.
Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

§ 20 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind bei der Briefwahl insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nach Ablauf der Wahlfrist eingehen,
 - b) bei denen die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gewährleistet ist, insbesondere wenn sie sich in einem äußerlich gekennzeichneten Umschlag befinden; die Aufschrift „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag) gilt nicht als Kennzeichnung,
 - c) die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 - d) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - e) die die Absicht der wählenden Person nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,
 - f) auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind.
- (3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleich lautet oder nur einer von ihnen mit einer Kennzeichnung versehen ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 21 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in der einzelnen Wahlgruppe, ggf. unter Berücksichtigung der Mindestsitze der Untergruppen bzw. Betriebsgrößenklassen, diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Soweit Mindestsitze in einer Wahlgruppe vorgesehen sind, werden zunächst diese besetzt. Gewählt ist für einen Mindestsitz, wer von den Kandidaten, die die Voraussetzung für diesen erfüllen, die meisten Stimmen erhalten hat. Nach weitestmöglicher Besetzung der Mindestsitze in einer Wahlgruppe sind im Übrigen diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mindestsitz.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.

- (2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahl das Gesamtwahlergebnis fest. Das Gesamtergebnis, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe nach der Wählerliste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt. Der prozentuale Anteil der auf die jeweiligen Kandidaten entfallenden Stimmen wird veröffentlicht. Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

Die gewählten Kandidaten sind von ihrer Wahl zu unterrichten.

- (3) Die Wahlniederschrift sowie deren Anlagen werden für den Zeitraum von einer Woche bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Hierauf ist in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hinzuweisen.

§ 22 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche des Wahlberechtigten gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und ggf. des Stimmbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Er kann nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann.

Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil ein Wähler zur Zeit der Ausübung seines Wahlrechts nicht IHK-zugehörig war oder sein Wahlrecht geruht hat. Im Wahlprüfungsverfahren werden nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Hilft der Wahlausschuss dem Einspruch nicht ab, so ist gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Widerspruch gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Der Widerspruch ist zu begründen. Er kann nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil ein Wähler zur Zeit der Ausübung seines Wahlrechts nicht IHK-zugehörig war oder sein Wahlrecht geruht hat.

Über den Widerspruch entscheidet die neu gewählte Vollversammlung.

§ 23

Verfahren der mittelbaren Wahl

- (1) Mittelbare Wahlen werden von den unmittelbar gewählten Mitgliedern der Vollversammlung, die als Wahlpersonen handeln, durchgeführt. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums.
- (2) Die Wahl nach § 2 Abs. 3 kann frühestens in der der konstituierenden Sitzung nachfolgenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind, wenn die Durchführung der mittelbaren Wahl in der konstituierenden Sitzung beschlossen wird, die bereits gewählten Kandidaten. Ansonsten gilt Absatz 3.
- (3) Das Präsidium fordert die Vollversammlungsmitglieder zur Durchführung der mittelbaren Wahl nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 schriftlich auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens vier Wochen betragen. Es ist mindestens ein Bewerber mehr pro Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse zu benennen, als Vollversammlungsmitglieder mittelbar gewählt werden sollen. §§ 5 und 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

Die Wahlvorschläge werden bei mittelbaren Wahlen getrennt nach Wahlgruppen bzw. Untergruppen bzw. Betriebsgrößenklassen aufgestellt.

Die Bewerber müssen von mindestens fünf Vollversammlungsmitgliedern vorgeschlagen werden. Sie sind beim Präsidium schriftlich einzureichen. Dabei ist auch eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail zulässig.

- (4) Das Präsidium prüft die Wahlvorschläge.

Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so setzt das Präsidium den Unterzeichnern eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels.

Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Wahlvorschlag ungültig.

Wird für eine mittelbare Wahl ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht, so kann die Vollversammlung die Wahlaufforderung wiederholen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser zweiten Wahlaufforderung findet keine mittelbare Wahl statt; der Sitz bleibt unbesetzt.

- (5) Das Präsidium fasst die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse in alphabetischer Reihenfolge in einer einzigen Wahlvorschlagsliste zusammen. Sie ist den Vollversammlungsmitgliedern unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Tag und Zeit der Vollversammlungssitzung, in der die Durchführung der mittelbaren Wahl beginnt, sowie der Wahlfrist, zu übersenden. Zwischen der Absendung und dem Tag der Vollversammlungssitzung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

- (6) Die mittelbare Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Jedes unmittelbar gewählte Mitglied der Vollversammlung erhält entweder während der Vollversammlungssitzung oder im Anschluss an die Sitzung per Brief die Wahlunterlagen.

Der Wähler kennzeichnet auf dem vom Präsidium ausgegebenen Stimmzettel die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er ihren Namen ankreuzt.

Er darf nur so viele Kandidaten ankreuzen, wie Vollversammlungsmitglieder in der betreffenden Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse gewählt werden.

Die in der Vollversammlungssitzung abgegebenen verschlossenen Stimmzettelumschläge und die nachträglich bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingegangenen Stimmzettelumschläge werden rechtssicher verwahrt. Die fristgerecht eingegangenen Stimmzettelumschläge werden zu dem vom Präsidium festgesetzten Stichtag geöffnet.

- (7) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahlauszählung findet im Beisein des Präsidiums nach Ablauf der Wahlfrist statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Präsidiums zieht.

Über den Wahlablauf und das Wahlergebnis fertigt das Präsidium eine Niederschrift an, die es für den Zeitraum einer Woche zur Einsicht für jedermann bei der Geschäftsstelle der IHK auslegt.

- (8) Das Präsidium unterrichtet die Mitglieder der Vollversammlung und die gewählten Kandidaten von ihrer Wahl und gibt das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; in der Veröffentlichung weist es auf die Auslegung der Wahlniederschrift hin.

- (9) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 3 wahlberechtigt in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Stimmbezirk ist.

§ 24 Bekanntmachung und Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Tages der Einstellung auf der IHK-eigenen Internetseite. Sie können informatorisch auch in der IHK-Zeitschrift veröffentlicht werden. Entscheidend für die Fristenberechnung ist jeweils das Datum der Bekanntmachung auf der IHK-eigenen Internetseite. Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1. Mai 2021 außer Kraft.

Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Fassung der Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Fassung der Wahlordnung gedeckt sind.

Saarbrücken, 15. Dezember 2025

Ausgefertigt:

Saarbrücken, 23. März 2026, Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Saarland hat die Änderung der Wahlordnung mit Schreiben vom 23. März 2026 genehmigt.

Hinweis: Die Bekanntmachung der Wahlordnung der IHK Saarland erfolgte im Bundesanzeiger am 31. März 2026.